

Armenwesen in unsern hiesigen Residenzen nunmehr durch Gottes Gnade auf einen solchen Fuß gebracht, daß den auf den Strassen herumlaufenden beschwerlichen Bettlern gesteuert, viel Arme und Nothleidende mit Unterhalt versehen, Kranke und Preßhafte verpfleget, und eine nicht geringe Anzahl Waisen versorget werden: daß solchemnach Wir der Nothdurft ermessen, zur Aufsicht und Direktion dieses Werks beständige und immerwährende Commission zu veranlassen, allermassen Wir dann hiermit und Kraft dieses gnädigst verordnen, daß sothane Commission, wozu Wir für iht den würdigen $\text{rc.} = = = =$ (die Namen der Rätthe sind der beliebten Kürze wegen ausgelassen), gnädigst authorisiret, — hinführo allezeit aus einer gleichen Anzahl von beiderseits evangelischreformirten und lutherischen Religionsverwandten bestehen, und jemand von unsern geheimden Rätthen reformirter Religion jedesmal dabei präsidiren, — und das Direktorium führen, sie aber insgesamt auf das Armenwesen fleißige Acht geben, dasjenige, was der Armuth zu gut oder sonsten zu verbessern die Nothdurft erfordert, anordnen, und alles nach ihrem besten Wissen und Gewissen einrichten sollen.

Insonderheit aber haben Wir ihnen das Jus patronatus bei den Armentischen hiemit in Kraft dieses gnädigst confirmiret, dergestalt, daß sie sowol einen evangelischreformirten als lutherischen Prediger auf gleiche Art und Weise nach